



# Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

Stand 2024



# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Grundsätze zur Nachhaltigkeit</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Nachhaltigkeit in der Geschäftsstrategie</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Integration von Nachhaltigkeit in Risikostrategie und Kreditvergabeprozess</b>	<b>4</b>
3.1	ESG-Ziele in der Risikostrategie	4
3.2	Nachhaltigkeit im Kreditvergabeprozess	5
<b>4.</b>	<b>Übergreifende Vorgaben zur Nachhaltigkeit</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Sektorspezifische Vorgaben zur Nachhaltigkeit</b>	<b>7</b>
5.1	Energiewirtschaft	7
5.1.1	Kohleenergie	7
5.1.2	Staudämme und Wasserkraftwerke	8
5.1.3	Atomenergie	8
5.2	Bergbau	8
5.3	Öl- und Gasförderung	9
5.4.	Landwirtschaft inkl. Tierwohl und Fischerei sowie Forstwirtschaft	9
5.5	Rüstung	10
5.6	Glücksspiel & Pornografie	10
<b>6.</b>	<b>Eigenanlagen der Bank</b>	<b>11</b>

## Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

---

### 1. Grundsätze zur Nachhaltigkeit

Das Selbstverständnis der Helaba als Kreditinstitut mit öffentlicher Rechtsform und gemeinwohlorientiertem Auftrag ist neben finanziellen Aspekten auch durch die Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt geprägt. Das Geschäftsmodell ist langfristig orientiert und regional verankert. Die Helaba ist schwerpunktmäßig in Deutschland sowie in ausgewählten internationalen Märkten aktiv.

Um negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft sowie Reputationsrisiken für die Helaba zu minimieren, hat die Helaba für den Konzern geltende Nachhaltigkeitsleitsätze formuliert, die vom Vorstand beschlossene Verhaltensmaßstäbe für Geschäftstätigkeit, Geschäftsbetrieb, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie gesellschaftliches Engagement enthalten. Das Leitbild der Helaba betont unter dem Markenclaim „Werte, die bewegen.“ den Anspruch, einen positiven Wertbeitrag für die Gesellschaft zu erbringen und den Standort Deutschland nachhaltig zu stärken.

Des Weiteren hat sich die Helaba zu den zehn Prinzipien des UN Global Compact bekannt. Sie erkennt damit internationale Standards für Umweltschutz, Menschen- und Arbeitnehmerrechte sowie die Bekämpfung von Korruption an. Für die Helaba gelten die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) national und international als übergreifende Prinzipien für alle Geschäftsaktivitäten.

Die Helaba vermeidet es, mit Unternehmen und Institutionen zusammenzuarbeiten, von denen ihr bekannt ist, dass sie grundlegende Menschenrechte missachten oder die Umwelt schädigen. Die Helaba fördert das Gemeinwohl in den Bereichen Bildung, Kultur, Sozialwesen, Sport und Wissenschaften. Dies umfasst Sponsoring, gemeinnützige Spenden und Stiftungen des Helaba-Konzerns.

Das Kreditgeschäft stellt ein wesentliches Kerngeschäft der Helaba dar. Über die durch sie vergebenen Kredite nimmt die Helaba Einfluss auf Umwelt und Gesellschaft. Die Helaba nimmt diese Verantwortung sehr ernst und ist bestrebt, von den Finanzierungen ausgehende Nachhaltigkeitsrisiken, inklusive der durch den Klimawandel ausgelösten Transitions- und physischen Risiken, im Risikomanagement zu minimieren.

Daher hat die Helaba Nachhaltigkeitskriterien und Ausschlussbedingungen für die Kreditvergabe entwickelt, die in den bestehenden Risikoprozess und die Risikosteuerung integriert sind und konzernweit gelten. Damit erhält die Einhaltung dieser Kriterien höchste Verbindlichkeit. Die Kriterien werden jährlich aktualisiert und veröffentlicht. Damit ist für alle Stakeholder transparent, für welche Finanzierungszwecke die Helaba zur Verfügung steht und welche Prinzipien sie ihren Kreditentscheidungen zu Grunde legt.

Im Rahmen des jährlichen Reportings veröffentlicht die Helaba einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem Standard der Global Reporting Initiative (GRI) sowie eine nichtfinanzielle Erklärung als Bestandteil des Konzernlageberichts. Diese wird ab 2025 eine Berichterstattung gemäß Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) überführt. Darüber hinaus veröffentlicht die Helaba jeweils einen jährlichen Fortschrittsbericht als Mitglied des UN Global Compact einen sowie als Mitglied der Principals for Responsible Banking.

### 2. Nachhaltigkeit in der Geschäftsstrategie

Die Helaba begreift es als ihre unternehmerische Pflicht, Verantwortung für den Schutz der Umwelt, der Gesellschaft und das Leben aktueller wie zukünftiger Generationen zu übernehmen. Nachhaltiges Handeln ist ein wesentliches Kernelement der strategischen Agenda. Im Fokus steht die nachhaltige Ausrichtung der Geschäftstätigkeit, insbesondere die Begleitung der Kunden bei der notwendigen Transformation hin zu einer klimaneutralen und kreislaforientierten Wirtschaft. Die Helaba bekennt sich zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens sowie zu den Klimazielen der Bundesregierung und der europäischen Union. Mit der Integration von Ausschlusskriterien in der Risikostrategie verfügt die Helaba über ein effektives Instrument zur Vermeidung von ESG-Risiken im Neugeschäft. Dadurch schließt die Helaba bestimmte kontroverse Geschäftsfelder aus ihrer Geschäftstätigkeit aus.



## Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

---

Im Verhaltenskodex legt die Helaba ihre Grundprinzipien zum respektvollen Umgang und vertrauensvollen Miteinander für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar. Engagement und Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen wesentlich zum Erfolg des Helaba-Konzerns bei. Wertschätzung und Förderung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen und Fähigkeiten sind ein wesentliches Anliegen der Bank. Mit dem Bekenntnis zur „Charta der Vielfalt“ will die Helaba ein von Vorurteilen freies Arbeitsumfeld schaffen.

Das Diversity Management ist darauf ausgerichtet, die personelle Vielfalt der Organisation zu nutzen und so die Bank interessanter, innovativer und erfolgreicher zu machen. Ziel ist es, die Chancengleichheit weiter zu verbessern und insbesondere mehr Frauen in Führungsfunktionen hinein zu entwickeln. Die Helaba hat sich das Ziel gesetzt, den Anteil von Frauen in Führungspositionen bis 2025 auf 30 % zu erhöhen und achtet deshalb bei allen Nachwuchs und Personalentwicklungsprogrammen im Führungsnachwuchs auf eine ausgeglichene Besetzung von Frauen und Männern.

Um die Chancen und Risiken, die mit Nachhaltigkeit einhergehen, angemessen beurteilen zu können, ergibt sich ein spezifischer Weiterbildungsbedarf. Die Helaba bietet ihren Mitarbeitenden ein modulares Schulungskonzept, das die unterschiedlichen Wissensstände und Fachanforderungen berücksichtigt. Dies beinhaltet ein auf die Bedürfnisse der Bank zugeschnittenes Fortbildungsprogramm mit ESG-Bezug, die sogenannte ESG-Masterclass.

Als Reaktion auf die verstärkte Nachfrage nach nachhaltigen Produkten hat die Helaba ihr Leistungsangebot entsprechend adjustiert. Wachstumschancen werden insbesondere im Segment der nachhaltigen Finanzierungen gesehen. Die Helaba ist bei der Strukturierung von Projekten in den Segmenten erneuerbare Energien, Schienentransport und digitale Infrastruktur bereits seit Jahren erfolgreich aktiv. Ihr Engagement in der Strukturierung und Syndizierung von Green-, Social- und ESG-linked-Finanzierungen und Schuldscheinen weitet sich kontinuierlich aus

### **3. Integration von Nachhaltigkeit in Risikostrategie und Kreditvergabeprozess**

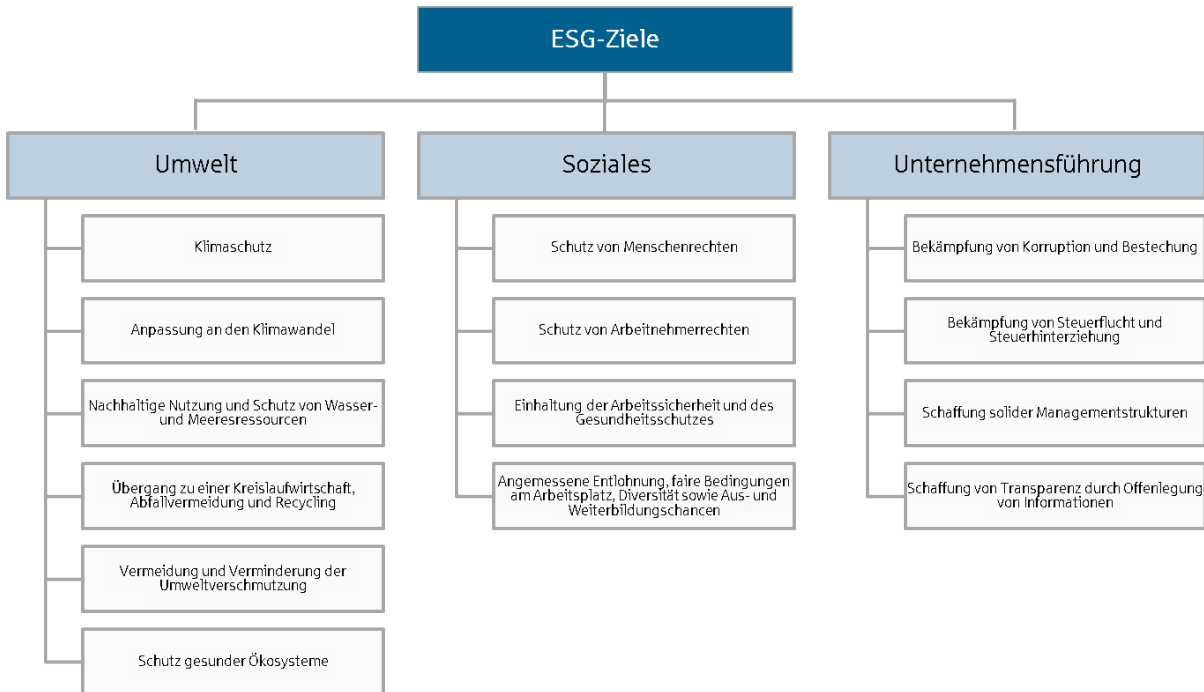
#### **3.1 ESG-Ziele in der Risikostrategie**

Die Identifizierung und Bewertung nichtfinanzieller Risiken sind im Risikomanagementprozess der Bank etabliert und werden kontinuierlich angepasst. Die Darstellung von Reputationsrisiken, die auch Aspekte der Nachhaltigkeit umfassen, erfolgt gesamthaft unter dem nichtfinanziellen Risiko.

Eines der Ziele der nachhaltigen Ausrichtung der Helaba ist die angemessene Steuerung und Überwachung von ESG-Faktoren. Die Helaba definiert ESG-Faktoren als Faktoren aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) oder Unternehmensführung (Governance), die auf die im Sinne des Risikomanagements festgelegten ESG-Ziele einwirken und deren Eintreten die Vermögenslage (inkl. Kapitalausstattung), die Ertragslage oder die Liquiditätslage negativ beeinflussen können.

ESG-Faktoren können in allen Risikoarten gegeben sein und sind daher innerhalb der jeweiligen Risikomanagementprozesse der identifizierten Risikoarten zu berücksichtigen. In der Risikosteuerung sind neben den negativen auch die positiven Auswirkungen der ESG-Faktoren auf die verschiedenen ESG-Ziele zu berücksichtigen und etwaige Zielkonflikte sachgerecht abzuwägen.

## Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe



Als wesentliche Risikotreiber aus dem Bereich ‚Umwelt und Klima‘ werden physische und transitorische Risiken definiert. Von physischen Risiken spricht man, wenn es aufgrund des Klimawandels (z.B. durch Extremwetterereignisse, Luft- und Wasserverschmutzung, Verlust an Biodiversität) zu negativen finanziellen Auswirkungen kommt (z.B. durch die Beeinträchtigung bis hin zur Zerstörung von wirtschaftlichen Grundlagen und Vermögensgegenständen). Transitorische Risiken liegen vor, wenn finanzielle Verluste im Zusammenhang mit dem Anpassungsprozess an eine kohlenstoffärmere und ökologische nachhaltigere Wirtschaft entstehen (z.B. durch gesetzliche Restriktionen in der Luftverkehrsbranche wodurch die Profitabilität der Airlines negativ beeinflusst werden können).

### 3.2 Nachhaltigkeit im Kreditvergabeprozess

Die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos ist in das konzernweite Risikomanagement integriert. Als Basis hierfür dient eine umfassende, aus der Geschäftsstrategie abgeleitete, einheitliche Risikostrategie, die nach Maßgabe der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) verbindlich festgelegt wurde. Der Vorstand trägt die Verantwortung für alle Risiken der Helaba und ist für die gruppenweite Umsetzung der Risikostrategiepolitik zuständig.

Darüber hinaus hat der Vorstand unter Beachtung der bestehenden bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen einen Risikoausschuss etabliert. Die Hauptaufgabe des Risikoausschusses besteht in der Umsetzung und Überwachung der Risikostrategie der Helaba. Ihm obliegt die Zusammenführung und Gesamtbeurteilung aller in der Helaba eingegangenen Risiken, namentlich der Adressenausfall-, der Marktpreis-, der Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken, der nicht-finanziellen Risiken sowie der Geschäfts- und der Immobilienrisiken.

Nach der Geschäftsanweisung für den Vorstand bedürfen Kredite ab einer bestimmten Höhe der Zustimmung des Risiko- und Kreditausschusses des Verwaltungsrats (VR-RKA); unter diesen Betragsgrößen liegende Engagements werden abgestuft nach Kompetenzen (Vorstand, Vorstandskreditausschuss, einzelne Vorstandsmitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) genehmigt.

Grundlage für Kreditgenehmigungen bilden detaillierte Risikobeurteilungen. Bestandteil der Kreditvorlagen sind entsprechend den MaRisk im so genannten risikorelevanten Geschäft immer zwei voneinander unabhängige Voten durch den Marktbereich sowie den Marktfolgebereich. Der Vertreter des Marktfolgebereichs hat im Rahmen eines Eskalationsprozesses stets ein Vetorecht. In letzter Instanz entscheidet der Gesamtvorstand.

## Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

---

Die Nachhaltigkeitskriterien in der Risikostrategie gelten für alle Finanzierungsformen (u.a. Unternehmenskredite, Projektfinanzierung, Export- und Außenhandelsfinanzierung, Aval- und Akkreditivgeschäft, Akquisitions- und Leasingfinanzierung, Immobilien- und Transportfinanzierung) und werden bei jedem Kreditantrag systematisch geprüft. Die Grundsätze orientieren sich an den zehn Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Empfehlungen sowie gesetzlichen Mindeststandards und Brancheninitiativen. Die Ausschlusskriterien sind so definiert, dass bereits beim Kreditantrag die jeweiligen Marktbereiche entscheiden können, ob ein Engagement der Helaba grundsätzlich möglich ist. Ist eines der Ausschlusskriterien berührt, findet in der Regel zu diesem frühen Stadium eine Absage statt. Lediglich in vereinzelt Grenzfällen wird eine vertiefende Bewertung durch die Marktfolge vorgenommen. Das Nachhaltigkeitsmanagement steht hierbei beratend zur Seite.

Die Nachhaltigkeitskriterien entfalten in der Risikostrategie als geschäftsstrategische Vorgaben damit die höchste Verbindlichkeit, so dass ein nicht-risikostrategiekonformer Kreditantrag nur im Rahmen eines Eskalationsprozesses genehmigt werden kann.

Die Risikostrategien der Helaba werden jährlich überprüft und Anpassungen oder Ausweitungen von Nachhaltigkeitskriterien bei Bedarf eingeführt. Dabei werden auch Erkenntnisse aus Grenzfällen berücksichtigt und Kriterien entsprechend eindeutiger formuliert, um den Entscheidungsprozess noch effizienter zu gestalten. Der Verwaltungsrat der Helaba genehmigt jährlich die vom Vorstand verabschiedete Risikostrategie.

### 4. Übergreifende Vorgaben zur Nachhaltigkeit

Die Helaba schließt die wissentliche Finanzierung von Vorhaben aus, wenn diese schwere Umweltschäden oder schwere soziale Schäden hervorrufen. Dies ist insbesondere in den folgenden Themengebieten der Fall:

- Menschenrechtsverletzungen, inklusive Rechte indigener Völker und Minderheiten
- Zerstörung von Kulturgütern, insbesondere Stätten des Weltkulturerbes
- Verletzung von Arbeitnehmerrechten, insbesondere Kinderarbeit sowie Zwangs- und Pflichtarbeit
- Umweltschädigungen, insbesondere Feuchtgebiete und andere Schutzgebiete, Weltnaturerbestätten, illegale Brandrodungen, illegaler Holzeinschlag, Gefährdung bedrohter Arten und Ökosysteme

Bei Exportfinanzierungen gilt die Einhaltung der OECD-Empfehlungen zu Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen („OECD – Common Approaches“) in Verbindung mit den entsprechenden Richtlinien und Standards der Weltbank und IFC als Abdeckung der dargestellten Themengebiete. Im Rahmen einer ECA Deckung eines OECD Landes werden diese Vorgaben grundsätzlich bereits abgedeckt. Zusätzlich sind die im Nachfolgenden jeweiligen sektorspezifischen Vorgaben zu berücksichtigen.

Diese übergreifenden und die im Folgenden festgelegten spezifischen Vorgaben dienen der Sicherstellung des konservativen Risikoprofils der Helaba im Sinne eines Vorsorgeprinzips für Nachhaltigkeit. Die Vorgaben haben zum Ziel, von den Finanzierungen ggfs. ausgehende negative Auswirkungen auf die ESG-Ziele bzw. Nachhaltigkeit, inklusive der durch den Klimawandel ausgelösten Transitions- und physischen Risiken, zu minimieren. Finanzierungen von Aktivitäten mit sehr hoher negativer Auswirkung auf die Nachhaltigkeit (nachfolgend kritische Aktivitäten) sind demnach gemäß den im Folgenden festgelegten Vorgaben ausgeschlossen.

Ausschlusskriterien beziehen sich auf die von der Helaba konkret zu finanzierenden Wirtschaftsaktivitäten. Das bedeutet, dass Kunden, die ggfs. in geringem Umfang in kritischen Aktivitäten engagiert sind (geringer Umfang ist definiert als ergänzende Nebentätigkeiten eines Unternehmens, die zwar mit dem Hauptgeschäftszweck und damit den Haupteinnahmequellen des Unternehmens verbunden sein können, aber nicht dessen Kernfokus darstellen), eine allgemeine Unternehmensfinanzierung erhalten können, sofern die gewährte Finanzierung nicht unmittelbar der

## Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

---

kritischen Aktivität dient. Dies gilt auch für Kreditnehmer, die Teil einer Unternehmensgruppe sind. Im Rahmen der vertraglichen Umsetzung plädiert die Helaba dafür, die Abgrenzung zu kritischen Aktivitäten in den Vertragsdokumenten festzuschreiben.

Wie in der Geschäftsstrategie dargelegt, unterstützt die Helaba grundsätzlich Kunden, die sich in einem dokumentierten Transformationsprozess hin zu einem nachhaltigeren Geschäftsmodell befinden oder darauf konkret vorbereiten. Der Transformationsprozess muss messbare, überprüfbare, relevante und ambitionierte Ziele beinhalten sowie sich an den gesetzlichen Rahmenbedingungen wie bspw. den EU Umweltzielen oder vergleichbaren orientieren. Dies gilt auch für Kunden mit kritischen Aktivitäten, sofern sie verbindlich einen solchen Transformationsprozess begonnen haben bzw. die gewährte Finanzierung nachweislich der Verringerung der kritischen Aktivitäten oder deren negativen Auswirkungen dient. Finanzierungen, die eine vertraglich festgeschriebene Nachhaltigkeitskomponente enthalten („ESG-linked“ Finanzierung), sind grundsätzlich möglich.

### 5. Sektorspezifische Vorgaben zur Nachhaltigkeit

#### 5.1 Energiewirtschaft

##### **Grundsätze:**

- Bei Errichtung und Erneuerung von Kraftwerken setzt sich die Helaba vordringlich für den Einsatz besonders umweltfreundlicher Technologien ein.
- Hocheffiziente Gaskraftwerke für den Ausgleich von Spitzenlasten (Spitzenlastkraftwerke) sowie für Nah- und Fernwärme mittels Kraftwärmekopplung betrachtet die Helaba als wichtige komplementäre Technologie auf dem Weg zu einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energieträger.
- Die Helaba finanziert vorrangig Projekte im Bereich 'Erneuerbare Energien', insbesondere Solar- und Windkraftanlagen sowie Energiespeicher.
- Die Finanzierung von Aktivitäten zum Kraftwerksrückbau inkl. Kohlekraftwerke ist grundsätzlich möglich

##### **Ausschlüsse:**

- Die Helaba finanziert grundsätzlich keine Aktivitäten im Bereich Ölkraftwerke (Neubau, Modernisierung, Ersatzinvestition)

##### 5.1.1 Kohleenergie

##### **Grundsätze:**

- Das derzeitige Engagement der Helaba im Bereich Kohleenergie wird auch unter der Berücksichtigung der Möglichkeit selektiver Prolongationen bei Bestandsfinanzierungen schrittweise zurückgefahren.

##### **Ausschlüsse:**

- Die Helaba finanziert grundsätzlich keine Aktivitäten zum Neubau von Kohlekraftwerken oder für Kapazitätserweiterung sowie Ersatzinvestitionen bestehender Kohlekraftwerke.
- Keine Ertüchtigung bereits stillgelegter Kohlekraftwerke.
- Keine Finanzierung neuer Unternehmenskunden, deren wesentliche Geschäftsaktivität in der Kohleenergie, d.h. Kohlebergbau oder -verstromung liegt und keinen verbindlichen Transformationsprozess begonnen haben.

## Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

---

### 5.1.2 Staudämme und Wasserkraftwerke

#### Grundsätze:

- Gemäß Empfehlung der Weltstaudammkommission (WCD) ist die Finanzierung ab dem Jahr 2000 erstellter internationaler Wasserkraftprojekte und -werke möglich, wenn der Kreditnehmer einen Prüfbericht durch eine von UNFCCC (United Nations Framework Convention on Climate Change) akkreditierte sachverständige Stelle bzw. eine Prüfung gemäß den „OECD - Common Approaches“ zur Einhaltung der WCD-Empfehlungen vorweisen kann. Finanzierungen für vor diesem Zeitpunkt erstellte Kraftwerke / Aktivitäten gelten grundsätzlich als strategiekonform.

#### Ausschlüsse:

- Keine Finanzierung von Aktivitäten in Schutzgebieten (Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete)
- Keine Finanzierung von Aktivitäten zum Neubau kleiner Wasserkraftanlagen (<1 MW installierte Leistung)

### 5.1.3 Atomenergie

#### Grundsätze:

- Alle Finanzierungen von Ersatzinvestitionen und darüber hinaus alle Investitionen, die der Erhaltung der Sicherheit der Kernkraftwerke dienen, sind zulässig.

#### Ausschlüsse:

- Keine Finanzierung der Entwicklung oder des Baus von Kernkraftwerken sowie deren Modernisierung, die nicht der Erhaltung der Sicherheit dient.
- Keine Finanzierung von neuen Unternehmenskunden, deren wesentliche Geschäftsaktivität in der Erzeugung, dem Handel und der Vermarktung von Kernenergie und/ oder der Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen, Urananreicherungsanlagen oder im Uranbergbau, liegt.

## 5.2 Bergbau

#### Grundsätze:

- Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten: Ausschließlich Finanzierungen von Unternehmen, die die Einhaltung entsprechender Sorgfaltspflichten zu Konfliktrohstoffen, d.h. Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sowie deren Erzen, dokumentiert belegen können (EU-Verordnung zu Konfliktrohstoffen [2014/0059(COD)] bzw. OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chain of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas).
- Die Finanzierung von Aktivitäten zum Rückbau und zur Renaturierung von Bergwerken ist grundsätzlich möglich.

#### Ausschlüsse:

- Kohleabbau: Keine Finanzierung von Aktivitäten im direkten Zusammenhang mit dem Abbau von Kraftwerkskohle, inkl. unmittelbar und ausschließlich damit verbundener Prozessketten (Fördertechnik, Transport-Logistik zur überwiegenden Nutzung für Kohle).
- Mountaintop Removal Mining: Keine Finanzierung von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Absprengen von Berggipfeln als Form des Tagebaus.
- Diamanten: Keine Finanzierung von Aktivitäten in Zusammenhang mit Diamanten, deren Herkunft gemäß dem Kimberley-Prozess nicht einwandfrei nachzuweisen ist.



## Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

---

### 5.3 Öl- und Gasförderung

Nachfolgende Vorgaben beziehen sich auf Finanzierungen im Bereich Natur- und Erdgas (inkl. LNG), Schweröl, Petrochemikalien, Schmiermittel, Erdöl und andere Nebenprodukte.

#### **Grundsätze:**

- Die Helaba finanziert grundsätzlich nur Aktivitäten zur Infrastruktur zum Transport von Öl und Erdgas (Pipelines, Netze, Speicher, Terminals, etc.), wenn damit die angestrebte ‚Transition‘ der Branche unterstützt wird und diese umrüstbar oder dazu in der Lage ist, neben Erdgas auch Biogase oder Wasserstoff zu transportieren oder die Flexibilität der Transportinfrastruktur erhöht. Die Finanzierung von Erweiterungen von regionalen Verteilnetzen sowie Ersatzinvestitionen zum Erhalt der Sicherheit und des ordnungsgemäßen Betriebes bestehender Infrastruktur sind grundsätzlich möglich.

#### **Ausschlüsse:**

- Die Helaba finanziert grundsätzlich keine Aktivitäten zur Förderung von Öl und Erdgas zur Energiegewinnung. Die Exploration neuer Öl- und Erdgasfelder durch umstrittene Fördermethoden (Teer-sand, Ölsand, Arctic Drilling, Fracking) ist ausgeschlossen.
- Keine Finanzierungen von neuer Transportinfrastruktur für Öl (Pipelines, Tanks, etc.) sowie unmittelbar und ausschließlich damit verbundener Prozessketten.

### 5.4. Landwirtschaft inkl. Tierwohl und Fischerei sowie Forstwirtschaft

#### **Grundsätze:**

- Schutz und Entwicklung nachhaltiger Waldbewirtschaftung: Bei der Finanzierung von Aktivitäten und Unternehmen der Forstwirtschaft, müssen diese sich verbindlich einem Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung angeschlossen haben oder, durch dokumentierte Maßnahmen, glaubhaft machen, dass sie sich auf die Mitgliedschaft vorbereiten. Dazu zählen beispielsweise Zertifizierungssysteme für nachhaltige Waldbewirtschaftung wie PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification) oder FSC (Forest Stewardship Council). Dies gewährleistet die Einhaltung der FSC Kernarbeitsnormen und vermeidet das Risiko von illegalem Holzeinschlag und nicht nachhaltiger Waldbewirtschaftung.
- Nachhaltiger Anbau von Agrarpflanzen (Palmöl, Soja, Kakao, Kaffee, Tee, Baumwolle): Bei der Finanzierung von Aktivitäten zum Anbau und Unternehmen mit wesentlichen eigenen Anbauaktivitäten, müssen diese sich verbindlich einem Zertifizierungssystem angeschlossen haben, z.B. Fairtrade, Rainforest Alliance, UTZ, Runder Tisch für Palmöl/ Soja (RSPO/ RTRS), 4C (Common Code for the Coffee Community) für Kaffee, Better Cotton Initiative für Baumwolle oder, durch dokumentierte Maßnahmen, glaubhaft machen, dass sie sich auf die Mitgliedschaft vorbereiten.
- Nachhaltige Fischerei: Bei der Finanzierung von Aktivitäten und Unternehmen der Fischerei, müssen diese sich verbindlich einem Zertifizierungssystem wie zum Beispiel MSC (Marine Stewardship Council) oder anderen gleichwertigen Zertifizierungen für nachhaltige Fischerei angeschlossen haben oder, durch dokumentierte Maßnahmen glaubhaft machen, dass sie sich auf die Mitgliedschaft vorbereiten.
- Tierwohl: Bei der Finanzierung von Aktivitäten und Herstellern tierischer Erzeugnisse, Stallhaltungsproduzenten und Tiertransportunternehmen, müssen diese sich verbindlich einem Zertifizierungssystem für nachhaltige Tierhaltung angeschlossen haben oder eine Mitgliedschaft verbindlich dokumentiert vorbereiten bzw. die Einhaltung in ihrer Lieferkette kontrollieren. Dazu zählen beispielsweise nationale Tierwohl-Label oder vergleichbare im Markt etablierte Initiativen wie die deutschen Initiativen Tierwohl Demeter und andere Bio-Zertifizierungssysteme der EU sowie bei Finanzierungen außerhalb der EU auch der “Terrestrial Animal Health Code from the World Organisation

## Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

---

for Animal Health“ in Verbindung mit den Good Practice Notes (GPN) der IFC. Für Fischzucht zählen auch das ASC-Siegel (Aquaculture Stewardship Council) und vergleichbare Zertifizierungssysteme dazu. Weiterhin erfolgt keine Finanzierung, sofern diese gegen geltendes EU-Recht im Bereich Tierschutz verstößt. Aufgrund der zugrundeliegenden Komplexität sind Handelsunternehmen im Lebensmittelgewerbe nicht von dieser Regelung betroffen.

### Ausschlüsse:

- Agrarrohstoffe: Die Helaba betreibt keine Spekulationsgeschäfte auf Agrarrohstoffe. Investmentprodukte mit Bezug zu Agrarrohstoffen werden von der Helaba nicht aufgelegt.

## 5.5 Rüstung

### Grundsätze:

- Die Finanzierung von Aktivitäten und Unternehmen mit Rüstungsbezug (Rüstungsgüter gemäß Ausfuhrlisten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle - BAFA) ist grundsätzlich möglich. Dazu zählen insbesondere die Ausrüstung von Polizei und Bundeswehr zur Sicherstellung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.
- Die Finanzierung der Lieferung von Rüstungsgütern ins Ausland ist auf die EU, NATO-Staaten und ausgewählte einzelne Länder (Schweiz, sowie die NATO Alliierten Australien, Neuseeland, Japan und Südkorea) beschränkt, wenn eine entsprechende Ausfuhrgenehmigung Deutschlands vorliegt. Dabei sind die Vorgaben der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ sowie die Kriterien der von der OSZE verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“ zwingend einzuhalten.

### Ausschlüsse:

- Die Helaba finanziert keine Aktivitäten und Unternehmen im Zusammenhang mit der Herstellung von und dem Handel mit kontroversen Waffenarten und deren Schlüsselkomponenten, insbesondere Streumunition, inklusive möglicher Start-, Abschuss- und Wurfsysteme, Anti-Personen-Minen, Minenverlegesysteme sowie sonstige Minensysteme sowie biologischen und chemischen Waffen, inkl. Uranmunition, sowie mit Nuklearsprengköpfen ausgestattete Waffen (Atomwaffen).

## 5.6 Glücksspiel & Pornografie

### Grundsätze:

- Die Helaba finanziert Formen des Glücksspiels nur ausnahmsweise, d.h. wenn diese durch eine staatliche oder gemeinnützige Stelle bzw. Organisation betrieben werden (staatl. Lotto).

### Ausschlüsse:

- Kontroverse Formen des Glücksspiels: Die Helaba finanziert keine Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Betreiben von Casinos oder Wettbüros sowie dem Herstellen von Glücksspielautomaten.
- Online-Glücksspiel: Finanzierungen von Online-Glücksspiel-Aktivitäten sind ausgeschlossen.
- Prostitution & Pornografie: Die Helaba finanziert keine Betreiber von Bordellen und ähnlichen Prostitutionsgewerben

## Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

### 6. Eigenanlagen der Bank

Die allgemeinen Ausschlusskriterien für die Eigenanlage orientieren sich an der Kreditrisikostategie der Helaba und sind in der untenstehenden Tabelle dargestellt.

Die Eigenanlage der Helaba Invest ist von diesen Vorgaben ausgenommen. Die Helaba Invest investiert ihre Eigenmittel in hauseigenen Fonds, weshalb hier die Vorgaben zum Asset Management (vgl. Kapitel 3.2 und 5 des [Sustainable Investment Frameworks](#)) einschlägig sind. Für Investments der Eigenanlage, die im Auftrag der Helaba- Eigenanlage durch die Helaba Invest verwaltet werden, sind ebenfalls die Vorgaben dieses Rahmenwerks zum Asset Management (vgl. Kapitel 3.2 und 5 des Sustainable Investment Frameworks) maßgeblich.

Geschäftsfelder	Allgemeine Ausschlusskriterien für die Eigenanlage
Agrarrohstoffe	
Spekulationsgeschäfte auf Agrarrohstoffe	Grundsätzlich ausgeschlossen
Rüstung	
Herstellung kontroverser Waffen (Streubomben, Landminen, biologische und chemische Waffen sowie Nuklearwaffen)	Grundsätzlich ausgeschlossen
Glücksspiel	
Kontroverse Formen des Glücksspiels	Betreiber von Casinos oder Wettbüros sowie Hersteller von Glücksspielautomaten sind grundsätzlich ausgeschlossen
Online-Glücksspiel	Online-Glücksspiel-Aktivitäten sind ausgeschlossen
Pornografie	
Pornografie	Produzenten von pornografischen Inhalten sind grundsätzlich ausgeschlossen
Energieerzeugung	
Kohleförderung und -verstromung	Keine Investitionen in Unternehmen, deren wesentliche Geschäftsaktivität in der Kohleenergie liegt
Atomstrom	Keine Investitionen in Unternehmen, deren wesentliche Geschäftsaktivität in der Kernenergie liegt
Uran	Keine Investitionen in Unternehmen, deren wesentliche Geschäftsaktivität in der Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen, Urananreicherungsanlagen oder im Uranbergbau liegt
Öl- und Gasförderung/Bergbau	
Öl- und Teersand	Grundsätzlich ausgeschlossen
Arctic Drilling	
Fracking	

Abbildung 3: Gesamtübersicht der allgemeinen Ausschlusskriterien für die Eigenanlage

Die allgemeinen Ausschlusskriterien für die Eigenanlage werden jährlich geprüft. Bei einem Verstoß gegen die Ausschlüsse scheidet das Investment für ein potenzielles Neugeschäft aus. Bestandsinvestitionen werden infolge eines Verstoßes gegen die allgemeinen Ausschlusskriterien einer kritischen Prüfung unterzogen.